



Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Wahl zum Integrationsrat der Stadt Beckum am 7. Februar 2010

Herausgeber:

STADT BECKUM
DER BÜRGERMEISTER
Fachdienst Zentrale Dienste
Postfach 18 63
59248 Beckum

Telefon: 02521 29-0
Fax: 02521 2955-199
E-Mail: stadt@beckum.de
Internet: www.beckum.de

Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf, in der Regel jeweils mittwochs. Es liegt an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Darüber hinaus können Sie das Amtsblatt im Internet abrufen oder im Abonnement beziehen.

Abonnementbestellungen:

Jahresabonnements können Sie zum Bezugspreis von 60,00 €, Einzelexemplare zum Bezugspreis von 1,00 € bestellen (Telefon: 02521 29-119/E-Mail: stadt@beckum.de).

Newsletter:

Unter stadt@beckum.de können Sie einen kostenlosen Newsletter beantragen. Das Amtsblatt wird Ihnen dann per E-Mail als pdf-Datei zugeschickt.

Lfd. Nr. 1

Wahl zum Integrationsrat der Stadt Beckum am 7. Februar 2010

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, die Möglichkeit der Eintragung in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

(1) Am 7. Februar 2010 findet die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Beckum statt.

Wahlberechtigt für die Integrationsratswahl sind nach § 27 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

1. Ausländer/innen,
2. Deutsche,
wenn die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 3 Absatz 1 Nummern 2, 3, 4, 4 a und 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes frühestens fünf Jahre vor dem Tag der Wahl erworben worden ist.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem 22. Januar 2010 in der Stadt Beckum ihre Hauptwohnung haben.

Wahlberechtigte Personen nach Satz 1 Nummer 2 müssen sich beim Fachdienst Soziale Dienste bis zum 26. Januar 2010 in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.

Nicht wahlberechtigt sind

1. Ausländer/innen,
 - a) auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet,
 - b) die Asylbewerber/innen sind,
2. Deutsche, die nicht von Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 erfasst sind.

(2) Die wahlberechtigten Ausländer/innen wurden von Amtswegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Das Wählerverzeichnis wird für die Wahlberechtigten in der Zeit vom 18. bis 22. Januar 2010 zu folgenden Zeiten beim Fachdienst Soziale Dienste im Ständehaus, Weststraße 57, 59269 Beckum, Raum 86, zur Einsicht bereitgehalten.

Montag, den 18. Januar	7:30 bis 12:00 Uhr	
Dienstag, den 19. Januar	7:30 bis 12:00 Uhr	14:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch, den 20. Januar	7:30 bis 12:00 Uhr	14:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag, den 21. Januar	7:30 bis 12:00 Uhr	14:00 bis 17:00 Uhr
Freitag, den 22. Januar	7:00 bis 12:00 Uhr	

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend der Regelungen des § 34 Absatz 6 des Meldegesetzes eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- (3) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 18. bis 22. Januar 2010 zu den unter Absatz 2 angegebenen Zeiten Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
- (4) Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 17. Januar 2010 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- (5) Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem Wahllokal oder durch Briefwahl teilnehmen.
- (6) Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 6.1 ein/e in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
 - 6.2 ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
 - a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis versäumt hat,
 - b) wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten mündlich oder schriftlich bis zum 5. Februar 2010, 18:00 Uhr beim Fachdienst Soziale Dienste im Ständehaus beantragt werden. Eine telefonische Beantragung ist nicht zulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag im Ständehaus Beckum noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 6.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

- (7) Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine/n andere/n ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Beckum vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Er kann auch beim Fachdienst Soziale Dienste im Ständehaus, Zimmer 86, abgegeben oder in den Hausbriefkasten der Stadt Beckum eingeworfen werden. Nach Eingang des Wahlbriefes beim Bürgermeister darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Weitere Auskünfte erteilt Herr Heinz Jürgen Meyer, vom Fachdienst Soziale Dienste:
Telefon: 02521 29-470, Fax: 02521 2955-470, E-Mail: meyer.hj@beckum.de.

Beckum, den 5. Januar 2010

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister und Wahlleiter